



Beitragsordnung

§ 1 Höhe des Beitrags

(1) Die Höhe des Beitrags (§ 7 der Vereinssatzung) beträgt pro Jahr für

- | | |
|--------------------------------------|---------|
| a. Einzelmitglieder | 35 Euro |
| b. Ehepaare | 55 Euro |
| c. Korporative Mitglieder | 35 Euro |
| d. Schüler, Auszubildende, Studenten | 16 Euro |

(2) Lebensgemeinschaften sind Ehepaaren gleichgestellt.

(3) Mitglieder, die dem Verein in der ersten Jahreshälfte beitreten, zahlen den vollen Jahresbeitrag, bei einem Beitritt in der zweiten Jahreshälfte den halben Jahresbeitrag. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

(4) Wer dem Verein ab dem 1.1.2019 beitrifft und kein Sepa-Lastschriftmandat erteilt, zahlt einen um drei Euro erhöhten Beitrag.

(5) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit (§ 5 Abs, 4 Satz 2 der Vereinssatzung).

§ 2 Fälligkeit

Der Beitrag ist zum 1. Februar eines jeden Jahres fällig. Bei Neuaufnahmen ist der Beitrag innerhalb eines Monats fällig.

§ 3 Obliegenheiten

Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Vorstand Änderungen der Kontoverbindung unverzüglich mitzuteilen. Unterbleibt die Mitteilung schuldhaft, ist dem Verein der daraus entstehende Schaden zu ersetzen.

§ 4 Mahngebühr

Die Mahngebühr wird auf drei Euro festgesetzt.

Diese Beitragsordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 29.01.2019 beschlossen.